

Allgemeine Gaslieferbedingungen der Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH (EVE) für den Tarif FIX Erdgas

1. Anmeldung und Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt mit Bestätigung der EVE in Textform und Mitteilung des verbindlichen Lieferbeginns. Sofern der Lieferbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Lieferbeginn frühestens am Ersten des übernächsten Monats, der auf den Auftragsingang folgt. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2. Art und Umfang der Erdgasversorgung

EVE liefert Erdgas, das in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden technischen Regeln des DVGW (derzeit Arbeitsblatt 260) entspricht.

3. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 3.1 Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EVE für die Erdgasbeschaffung, Bilanzierungsumlage sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der EVE in Rechnung gestellt werden - sowie die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen bzw. europäischen Brennstoffemissionshandel ("CO₂-Preis"). Der Grundpreis gilt für Anschlusswerte bis 50 kW. Für Anschlusswerte über 50 kW wird ein Aufschlag von 0,77 Euro/kW/Monat (brutto) auf den Grundpreis erhoben. Das Preissystem gilt nur für Anschlusswerte bis 150 kW.
- 3.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Teilersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann EVE ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird EVE den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der zuvor aufgeführten Preisbestandteile und nach Ziffer 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist EVE hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EVE, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen preisbildenden Faktoren dieser Ziffer ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EVE wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5 Anpassungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. EVE wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmittteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicher Weise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben sowie im Fall der Senkung der in § 41 Abs.6 EnWG genannten Kalkulationsbestandteile. Informationen über den jeweils aktuellen Preis kann der Kunde im Kundenportal abrufen. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.6 Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde-vorbehaltlich § 41 Abs.6 EnWG- das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform gegenüber EVE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von EVE in der Preisanpassungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisanpassung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
4. **Preisgarantie**
Während der vereinbarten Preisgarantie erfolgt keinerlei Preisanpassung des Erdgaspreises. Ausgenommen sind dabei Änderungen der folgenden Preisbestandteile: Energiesteuer, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen bzw. europäischen Brennstoffemissionshandel ("CO₂-Preis") sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Diese unterliegen entsprechend Ziffer 3 der Preisanpassung. Zudem können Preisanpassungen während der Dauer der Preisgarantie auf Grund gesetzlicher Regelungen erfolgen, insbesondere steht den Energieversorgern für die Dauer der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe des § 24 Abs.1 EnSiG ein Preisanpassungsrecht zu.
5. **Vertragslaufzeit und Kündigung**- 5.1 Der Erdgasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Preisgarantie ordentlich gekündigt werden. Nach Ende der Preisgarantie kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Soweit mit EVE bereits ein Erdgasliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit EVE.
- 5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn EVE dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
6. **Abrechnung der Erdgaslieferung**
Der Erdgasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine

Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich EVE jederzeit vor. Der Kunde hat Anspruch darauf einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform zu erhalten. Weiterhin bietet EVE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form kostenfrei an. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Erdgasverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mindestens fünf Tage vor dem Bankeinzug durch eine Pre-Notifikation (Vorankündigung) mitgeteilt. Für jeden Inkassogang (Sperrgebühr) wird ein Betrag von 84,00 Euro fällig. Für eine Wiederinbetriebnahme der Erdgaslieferung werden 84,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

7. Bonitätsauskunft

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist EVE nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann EVE bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

8. Lieferantenwechsel

EVE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. EVE ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt. Der Beginn der Erdgaslieferung durch EVE wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.

9. Ergänzende Regelungen

Zu dieser Vereinbarung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Der Text der GasGVV ist bei EVE erhältlich und kann im Internet unter www.eve-energie.de abgerufen werden.

10. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S.1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EVE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EVE an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichterhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen gehören, haftet die EVE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften EVE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der EVE nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

13. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct./Min.), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Die EVE ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.